



Beschlussvorlage
öffentlich

Einreicher: Verwaltung
Drucksachen-Nr.: KT/BV/585/2024
Einreichung: 01.02.2024

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreistag	26.02.2024	

Betr.:

Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung nach § 24 Abs. 2 Ziffer 1 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG)

Der Kreistag möge beschließen:

Der Antrag des Unstrut-Hainich-Kreises auf Gewährung einer Bedarfszuweisung zur Haushaltskonsolidierung für das Haushaltsjahr 2024 nach § 24 Abs. 2 Ziffer 1 ThürFAG wird beschlossen.

Begründung:

In Ermangelung des nach § 53 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erforderlichen Haushaltsausgleiches ist der Unstrut-Hainich-Kreis, wie bereits in den Vorjahren, für das Haushaltsjahr 2024 auf eine Bedarfszuweisung nach § 24 Abs. 2 Ziffer 1 ThürFAG angewiesen.

Die Antragssumme beläuft sich auf eine Höhe von 10.976.500 EUR.

Der Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung zur Haushaltskonsolidierung für das Haushaltsjahr 2024 nach § 24 Abs. 2 Ziffer 1 ThürFAG wurde am 06.02.2024 an das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVvA) zur Genehmigung gestellt.

Gemeinsam mit dem Antrag (entsprechend Anlage 1 VV-BZuw) erfolgte die Übergabe der Aufstellung zur Ermittlung des Konsolidierungsbedarfes (Zusammenfassung auf Basis der Finanzplanung) sowie der erforderlichen Anlagen I. – XIX. des Antrages auf Gewährung einer Bedarfszuweisung gem. Anlage 1 VV-BZuw.

Z a n k e r
Landrat

Anlagen:

Antrag auf Bedarfszuweisung einschl. aller erforderlichen Anlagen – nur digital

- Vorlage wurde ohne / mit Änderung zum Beschluss erhoben
- Vorlage wurde abgelehnt
- Vorlage wurde zurückgezogen

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: